

GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 12

„Hünsborn – Nord“

14. Änderung

Teil 1
Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil 2
Umweltbericht
gem. § 2 a BauGB

**Teil 1
Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

Inhaltsübersicht:

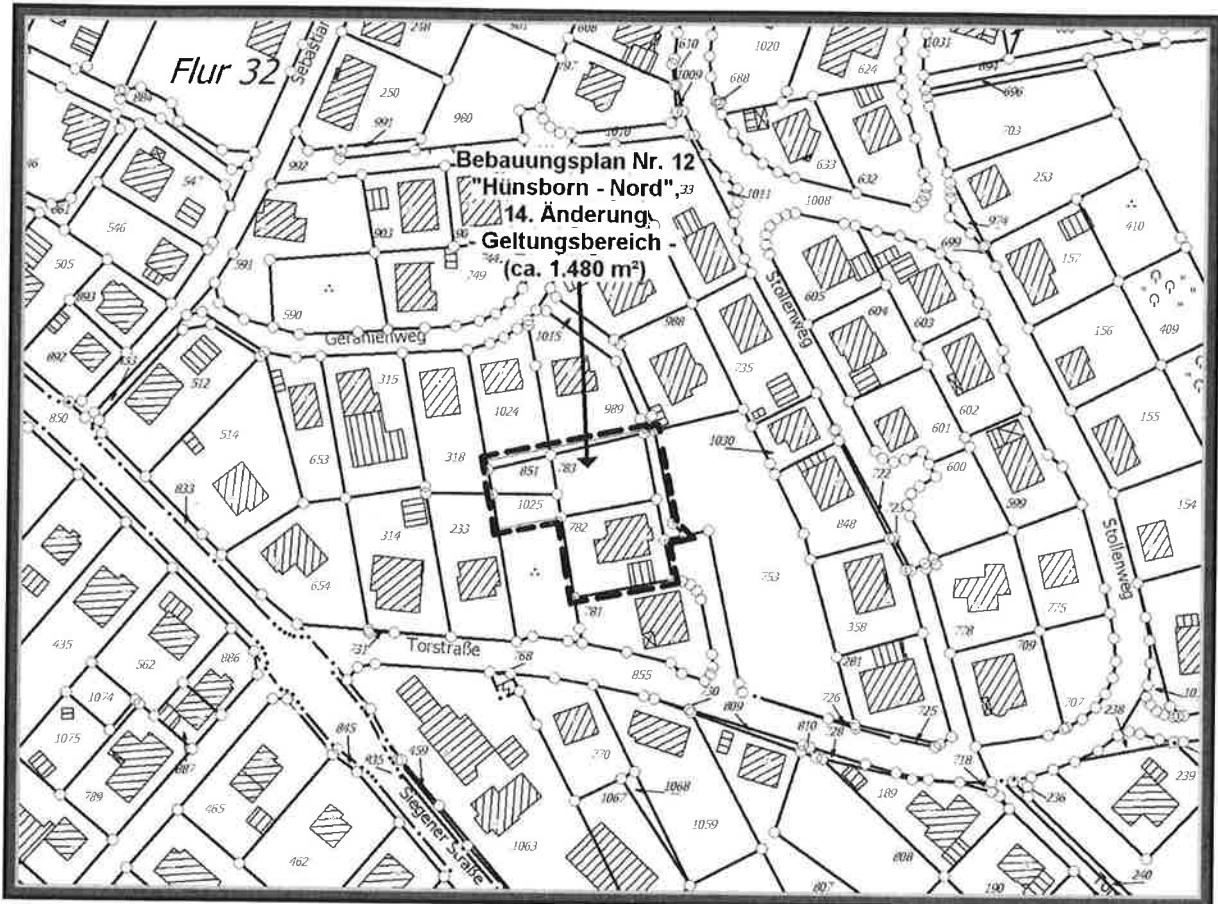
1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Bestehendes Planungsrecht
3. Ziel und Inhalt der Planänderung
4. Erschließung
5. Denkmalschutz und -pflege
6. Eingriff in Natur und Landschaft - Eingriffsbilanzierung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 1.480 m² und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hünsborn:

Flur 32, Flurstücke 782, 783, 851, 989 (tlw.), 1015 (tlw.), 1024 (tlw.) und 1025 (tlw.)

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

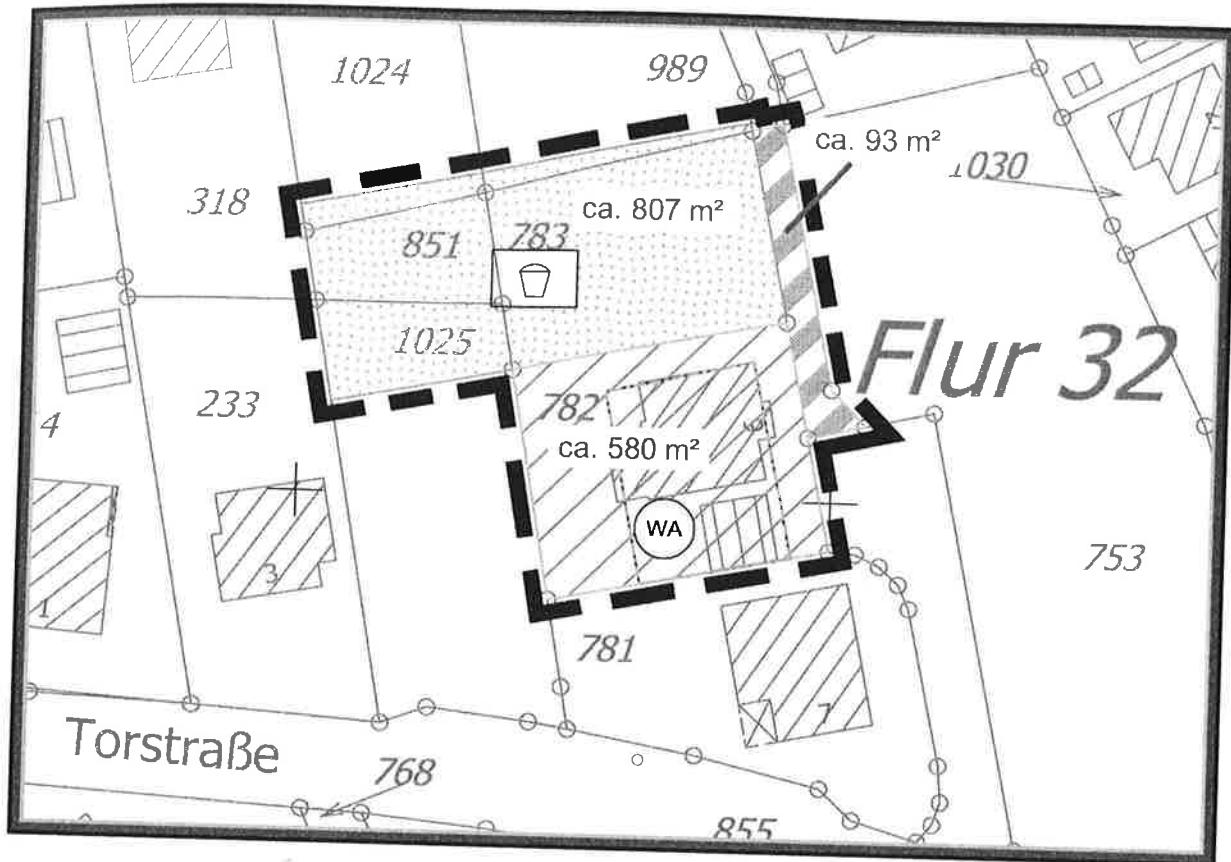


2. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Hünsborn - Nord“ ist seit dem 15.07.1986 rechtskräftig und wurde zuletzt durch die 10. Änderung am 22.02.2000 geändert.

Der überwiegende Teil dieser Änderung ist bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Dieser Bereich ist über einen festgesetzten Fußweg erschlossen.

Die übrige Fläche des Änderungsbereichs ist als „Allgemeines Wohngebiet“ (überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche) festgesetzt.



3. Ziel und Inhalt der Planänderung

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern. Dabei soll im Bereich des Flurstücks 783 ein bebbares Grundstück entstehen.

Da die Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ sich auch auf die Flurstücke 989 und 1024 erstreckt, werden diese teilweise in den Geltungsbereich dieser Änderung einbezogen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird an die auf dem benachbarten Grundstück Gemarkung Hünsborn, Flur 32, Flurstück 782 (Torstraße 9) festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche angepasst. Daher ist es erforderlich, den Geltungsbereich dieser Änderung auf dieses Flurstück auszudehnen.

Für die im Geltungsbereich dieser Änderung festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) entfällt die Zweckbestimmung, so dass das Grundstück auch verkehrstechnisch erschlossen ist.

4. Erschließung

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist verkehrlich über die Torstraße erschlossen. Fußläufig ist der Änderungsbereich auch an den Geranienweg angebunden.

Die Abwasserbeseitigung kann durch den in der Verkehrsfläche vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

5. Denkmalschutz und -pflege

Im Geltungsbereich dieser Planänderung und -ergänzung befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmale oder durch Satzung festgesetzte Denkmalbereiche.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Dies ist der Gemeinde Wenden als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).

6. Eingriff in Natur und Landschaft - Eingriffsbilanzierung

Durch die Planänderung und -ergänzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die nicht vollständig im Änderungsbereich ausgeglichen werden können.

Flächenbilanz – Funktionswerte							
Verfahren: Bebauungsplan Nr. 12 „Hünsborn – Nord“, 14. Änderung							
Bestand				Planung			
Nutzung	FW	m ²	FWF	Nutzung	FW	m ²	FWF
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Kinder-spielplatz (3.7.5.3/HM3)	30	807	24.210	Allgemeines Wohngebiet GRZ: 0,4 ** (gesamt: 1.387 m ²) - überbaubar (3.8.1.1/HN1) - mit Nebenanlagen, Stell-plätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,2) (3.8.1.2.1/HN21)	0	555	0
Allgemeines Wohngebiet GRZ: 0,4 * (gesamt: 580 m ²) - überbaubar (3.8.1.1/HN1) - mit Nebenanlagen, Stell-plätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,6) (3.8.1.2.1/HN21)	0	232	0	- mit Nebenanlagen, Stell-plätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,2) (3.8.1.2.1/HN21)	5	277	1.385
	5	348	1.740	- nicht überbaubar (0,4)*** (3.8.1.2.3/HN23)	15	555	8.325
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbe-stimmung – Fußweg (3.8.3.4/HY4)	5	93	465	Verkehrsfläche (3.8.3.3/HY3)	0	93	0
Summe BESTAND		1.480	26.415	Summe PLANUNG		1.480	9.710
FW: Funktionswert der Nutzung				Abzuglich Summe BESTAND			
FWF: Funktionswert der Nutzung x Flächengröße				Bilanz FWF			

* es gilt die BauNVO bis 1990

** es gilt die BauNVO 1990

*** ohne Festsetzungen zur Mindestanpflanzungen auf den Baugrundstücken

Das Kompensationserfordernis von 16.705 Biotopwertpunkten wird durch die bereits vorgenommene Umstockung (Erlen für Fichten) im Limmicketal auf dem Gemeindegrundstück Gemarkung Hünsborn, Flur 8 Flurstücke 267 und 268 ausgeglichen.

Teil 2

Umweltbericht gem. § 2 a BauGB

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß der Anlage nach § 2a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt dieses auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Da es sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, ergeben sich die relevanten Umweltauswirkungen, die durch dieses Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, aus der Differenz des bisher planungsrechtlich Möglichen bzw. bauordnungsrechtlich Genehmigten und dem, was zukünftig planungsrechtlich möglich ist.

Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn - Nord“ auf die Umwelt dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern. Dabei soll im Bereich des Flurstücks 783 ein bebbares Grundstück entstehen.

Da die Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ sich auch auf die Flurstücke 989 und 1024 erstreckt, werden diese teilweise in den Geltungsbereich dieser Änderung einbezogen.

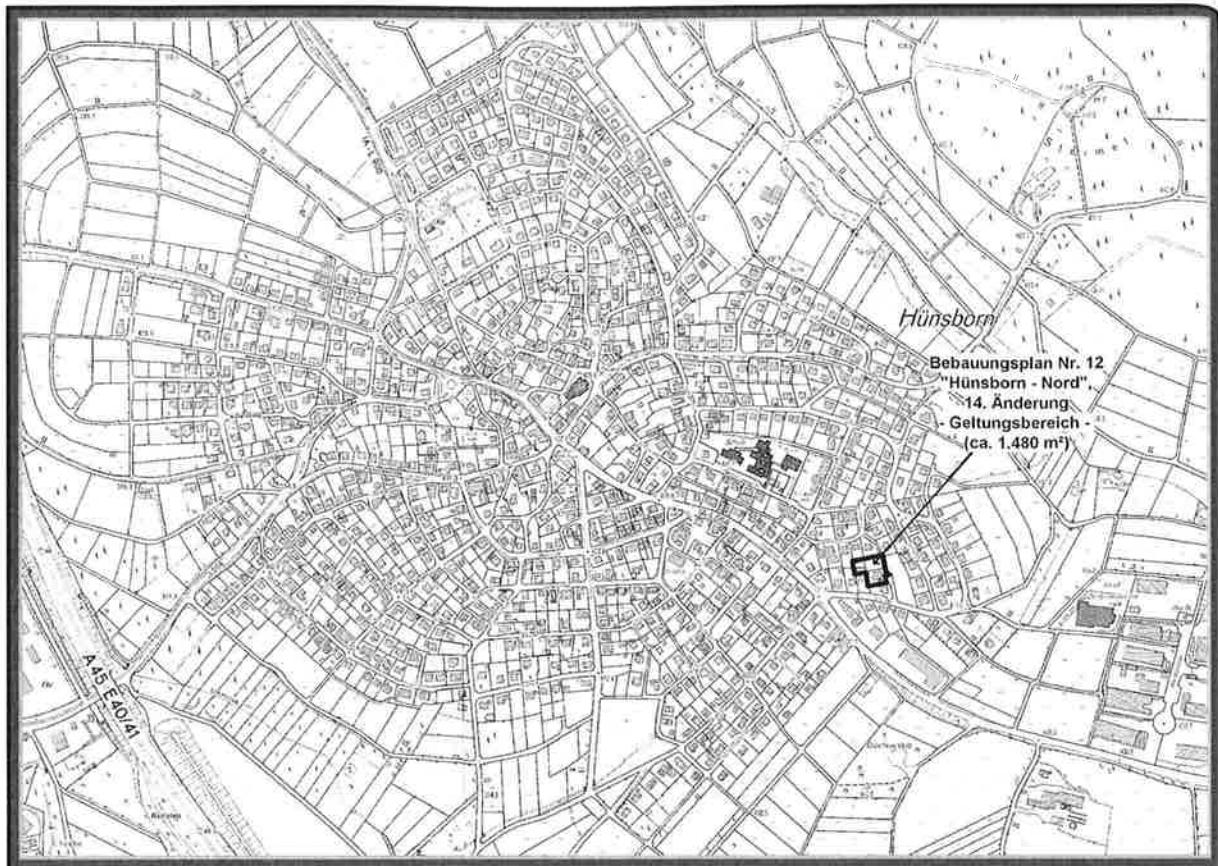
Die überbaubare Grundstücksfläche wird an die auf dem benachbarten Grundstück Gemarkung Hünsborn, Flur 32, Flurstück 782 (Torstraße 9) festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche angepasst. Daher ist es erforderlich, den Geltungsbereich dieser Änderung auf dieses Flurstück auszudehnen.

Für die im Geltungsbereich dieser Änderung festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) entfällt die Zweckbestimmung, so dass das Grundstück auch verkehrstechnisch erschlossen ist.

Der gesamte Geltungsbereich dieser Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 1,48 ha und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hünsborn:

Flur 32, Flurstücke 782, 783, 851, 989 (tlw.), 1015 (tlw.), 1024 (tlw.) und 1025 (tlw.)

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 4 „Drolshagen-Wenden“ und ist somit von keinen Festsetzungen betroffen.

Im Änderungsbereich finden sich keine Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, § 62-Biotop, FFH-Gebiet etc.

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen erfasst wird.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt.

Schutzzgut Tiere und Pflanzen

Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Landchaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

*

*

*

*

*

*

Zielaussagen

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (BNatSchG, LG NW)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (BauGB)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen ([Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz](#)) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (BauGB)
Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichentfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (Bundeswaldgesetz, LFoG NW)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. (WHG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers

• • •

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. (LWG)

Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als

* Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

* Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

* Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des

Grundwassers,

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als

* Rohstofflagerstätte,

* Fläche für Siedlung und Erholung,

* Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (BauGB)

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. (BauGB)

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesboden- schutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlasteraufbereitungsgesetz, Baugesetzbuch,

Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasser- verordnung, Abwasserverordnung, Trink- wasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewäs- serverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung, Bauge- setzbuch ...

Wasser

Schutzgut Luft

Fachgesetze

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landes-
immissionsschutzgesetz NW, TA Luft,
Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundes-
immissionsschutzverordnung (u. a. 22. +
33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...

Zielaussagen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. (BauGB)

Zweck dieses Gesetzes (BlmSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen

Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

BlmSchG, TA Luft siehe Luft
BauGB, BNatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landes-
immissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundes-
naturschutzgesetz, Landschaftsgesetz
NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz,
Landesforstgesetz NW, ...

Bundesnaturschutzgesetz, Landschafts-
gesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landes-
forstgesetz NW, Baugesetzbuch,

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Landschaft

Biologische Vielfalt

Bundesnaturschutzgesetz, Bundesarten-
schutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-
Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richt-
linie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai
1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-
bensräume sowie der wild lebenden Tiere
und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-
Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Bauge-
setzbuch, ...

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.
Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wild lebenden
Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-
Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Bauge-
setzbuch, ...

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete

• • •

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Fachgesetze Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Zielaussagen Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)															
Kultur- und Sachgüter	Emissionen Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)</p> <p>BauGB, BlmSchG, BlmSchV, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie siehe Luft</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Durch die Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BlmSchG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:</p> <table><thead><tr><th></th><th>Tag</th><th>Nacht</th></tr></thead><tbody><tr><td>an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td><td>57 Dezibel A</td><td>47 Dezibel A</td></tr><tr><td>in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td><td>59 Dezibel A</td><td>49 Dezibel A</td></tr><tr><td>in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td><td>64 Dezibel A</td><td>54 Dezibel A</td></tr><tr><td>in Gewerbegebieten (16. BlmSchV)</td><td>69 Dezibel A</td><td>59 Dezibel A</td></tr></tbody></table> <p>• • .</p> <p>Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen (18. BlmSchV)</p>		Tag	Nacht	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A	in Gewerbegebieten (16. BlmSchV)	69 Dezibel A	59 Dezibel A
	Tag	Nacht															
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A															
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A															
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A															
in Gewerbegebieten (16. BlmSchV)	69 Dezibel A	59 Dezibel A															

Schutzbau/Abwässer	Zielaussagen	
Fachgesetze Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergericht NW, Baugesetzbuch ...	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (BauGB)	
Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Zweck des Gesetzes (KrW/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.	WHG, LG NW siehe Tiere und Pflanzen Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale entsprechend des bisherigen Planungsstandes werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Änderungsbereich ist bislang der größte Flächenanteil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Ergänzende Festsetzungen für Bepflanzungen oder den Erhalt vorhandener Bepflanzungen wurden nicht getroffen. Ein kleiner Teil dieser Fläche wird derzeit schon als Gartenland genutzt.

Der als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzte Bereich ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut, so dass hier keine Nutzungsänderung/-intensivierung geplant ist.

Durch seine Lage innerhalb des bebauten Ortsteils ist der Änderungsbereich intensiv anthropogen geprägt und vorbelastet, so dass die Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als gering anzusehen ist.

Im eigentlichen Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es kommen im Plangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, keine § 62-Biotope, kein Biotop im Biotopkataster NRW etc. vor.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von **§ 44 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 BNatSchG** hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Im Plangebiet wurde kein Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gefunden. Durch die Planung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitatem beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Umsetzung der Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen der geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i. S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungerfolg) vorliegt.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der bestehenden anthropogen geprägten Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

2.a.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der vorhandenen Verkehrsflächen teilweise bereits versiegelt. Durch die Neuausweisung eines zusätzlichen Bauplatzes wird die Versiegelung weiterer Flächen ermöglicht. Durch die Möglichkeit, bereits vorhandene und z. T. versiegelte Erschließungsanlagen und -flächen mit zu nutzen, relativiert sich der zusätzliche Flächenbedarf gegenüber einer Ausweisung im bisher nicht erschlossenen Bereich.

Hinzu kommt, dass im Geltungsbereich dieser Änderung durch die Anwendung der BauNVO 1990 im Bereich der bestehenden Bauflächen der Anteil der versiegelbaren Flächen um 40 % verringert wird.

Bewertung

Aufgrund der vorhanden Versiegelung der Flächen sowie der möglichen Versiegelbarkeit der Flächen ist die Änderung des Bebauungsplanes als nicht erheblich einzustufen.

2.a.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogen geprägten Nutzungen beeinträchtigt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als wenig erheblich einzustufen. Die 14. Änderung des Bebauungsplanes führt zu keiner erheblichen und nachhaltigen Veränderung des Schutzguts Wasser im Hinblick auf den rechtskräftigen Bebauungsplan.

2.a.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus steigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf das lokale Klima sind als unerheblich einzuschätzen, da die zusätzliche Baufläche gegenüber der bereits vorhandenen sehr gering ist.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen

bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft gibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Bewertung

Das Plangebiet wird überwiegend von vorhandener Bebauung sowie der anthropogenen Nutzung geprägt, so dass landschaftsästhetischer Sicht die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn – Nord“ keine zusätzliche Beeinträchtigung darstellt.

2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Durch die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird eine kleine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz aufgrund des fehlenden Bedarfs einer Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ zugeführt.

Aufgrund der Vorbelastungen weist das Plangebiet keine Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Durch die Ausweisung eines einzelnen zusätzlichen Bauplatzes im bebauten Innenbereich und der als gering einzustufenden Empfindlichkeit des Plangebiets sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kaum wahrnehmbar.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Durch die Ausweisung eines zusätzlichen Bauplatzes ist eine gravierende Änderung der Verkehrslärmimmissionen nicht zu erwarten.

Luftschadstoffe

Durch die Ausweisung eines zusätzlichen Bauplatzes ist eine gravierende Änderung der Belastung mit Luftschadstoffen nicht zu erwarten.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzusegnen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt im Rahmen der 14. Änderung des Bebauungsplanes lediglich die Ausweitung der versiegelbaren Flächen zu einem mäßigen Kompensationsbedarf. Weitere erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen/Umweltfolgen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine Verstärkung von erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der 14. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich im Wesentlichen um die Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksflächen. Die Umweltauswirkungen liegen daher vor allem in der Ausweitung der versiegelbaren Flächen. Dabei ist zu beachten, dass im Geltungsbereich der Änderung durch die Anwendung der BauNVO 1990 im Bereich der bestehenden Bauflächen der Anteil der versiegelbaren Flächen um 40 % verringert wird.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	aufgrund der bestehenden anthropogen geprägten Nutzungen führen die Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.	-
Boden	Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und Anwendung der BauNVO 1990	*
Wasser	Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und Anwendung der BauNVO 1990	-
Luft und Klima	Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und Anwendung der BauNVO 1990	-
Landschaft	Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und Anwendung der BauNVO 1990	-
Mensch	Umwandlung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und Anwendung der BauNVO 1990	-
Wechselwirkungen	eine Verstärkung von erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich ** erheblich * weniger erheblich - nicht erheblich)

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind, wie unter Ziffer 2.a ermittelt, keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen verbunden.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Festsetzung der „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ nicht mehr erforderlich ist und die Gemeinde daher den Erwerb dieser Fläche abgelehnt hat, ist die vom Grundstückseigentümer beantragte Änderung des Bebauungsplanes geboten, so dass die Alternative „Nichtdurchführung der Planung“ faktisch nicht gegeben ist.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur

und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mit der Planung sind, wie unter Ziffer 2.a ermittelt, keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen verbunden.

Unvermeidbare Belastungen

Wie schon unter Ziffer 2.b.2 dargestellt, ist die Festsetzung der „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ nicht mehr erforderlich. Da die Gemeinde aus diesem Grund den Erwerb dieser Fläche abgelehnt hat, ist die vom Grundstückseigentümer beantragte Änderung des Bebauungsplanes geboten, so dass die Alternative „Nichtdurchführung der Planung“ faktisch nicht gegeben ist.

Die sich aus der Durchführung der Planung ergebenden geringfügigen Belastungen sind daher unvermeidbar.

Planinhalt

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ in die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern. Dabei soll im Bereich des Flurstücks 783 ein bebbares Grundstück entstehen.

Da die Festsetzung „Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz“ sich auch auf die Flurstücke 989 und 1024 erstreckt, werden diese teilweise in den Geltungsbereich dieser Änderung einbezogen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird an die auf dem benachbarten Grundstück Gemarkung Hünsborn, Flur 32, Flurstück 782 (Torstraße 9) festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche angepasst. Daher ist es erforderlich, den Geltungsbereich dieser Änderung auf dieses Flurstück auszudehnen.

Für die im Geltungsbereich dieser Änderung festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) entfällt die Zweckbestimmung, so dass das Grundstück auch verkehrstechnisch erschlossen ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere der rechtskräftige Bebauungsplan sowie vorhandene Bestandspläne zu Erschließungsanlagen herangezogen.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Überprüfung erfolgt im Rahmen des gemeindeeigenen Öko-Kontos.



3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

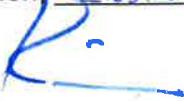
Das Ziel der 14. Änderung des rechtskräftigen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn – Nord“ der Gemeinde Wenden sowie der 67. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden besteht in der bauleitplanerischen Begleitung der Umwandlung der Ferien- und Freizeitanlage in ein Allgemeines Wohngebiet.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind mit 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn – Nord“ nicht verbunden, da lediglich die bauliche Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsanlagen geringfügig erweitert wurde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn - Nord“ der Gemeinde Wenden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts zu der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hünsborn - Nord“ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2012 gebilligt.

Wenden 22.03.2012


(Bürgermeister)


(Schriftführer)